

TALENSIA

**Gemeinrechtliche
Kollektivversicherung**

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
 - **Der Beistand**
- sind gleichfalls anwendbar .

GEMEINRECHTLICHE KOLLEKTIV-VERSICHERUNG

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Fakultative Erweiterung

Artikel 3 - Garantie bei einem Sportunfall

Artikel 4 - Umfang der Garantien

- A. Todesfall
- B. Dauerinvalidität
- C. Vorübergehende Unfähigkeit
- D. Behandlungs- und Krankenhauskosten
- E. Arbeitgeberhaftpflicht

Artikel 5 - Garantie bei einer terroristischen Handlung

Artikel 6 - Geltungsbereich

Artikel 7 - Verlust der Eigenschaft als Versicherter

Artikel 8 - Ausschlüsse

GEMEINRECHTLICHE KOLLEKTIV-VERSICHERUNG

Das Ziel der Garantien zugunsten der Arbeitnehmer oder Betriebsleiter des Versicherungsnehmers ist einen teilweisen oder völligen Verlust von Einkünften aus Arbeit, den die versicherten Personen erlitten haben, zu ersetzen.

Artikel 1 - BASISGARANTIE

Wir garantieren die Zahlung der, in den Besonderen Bedingungen bestimmten Entschädigungen im Falle eines gedeckten **Unfalls**, der einem **Versicherten** in seinem Berufsleben und/oder seinem Privatleben zustößt.

Gemäß den Bestimmungen der Besonderen Bedingungen werden die Entschädigungen entweder je nach einem vereinbarten Jahresgehalt oder je nach dem Realgehalt berechnet.

Die Entschädigungen sind fällig :

A. für **Unfälle** im Berufsleben :

- für das Personal, das der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle nicht unterliegt : auf den Gesamtbetrag des in den Besonderen Bedingungen bestimmten **Gehalts**;
- für das Personal, das der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle unterliegt : auf den Teil des gewährten **Gehalts**, der das für die gesetzliche Entschädigung berücksichtigte **Gehalt** überschreitet;

B. für **Unfälle** im Privatleben : auf den Gesamtbetrag des **Gehalts**.

Wenn die Entschädigungen nach dem Realgehalt berechnet werden, entspricht dieses Realgehalt dem Bruttogehalt des **Versicherten**, ohne anderen Abzug, einschließlich aller Vorteile, die während der 12 Monate vor dem **Unfall** gewährt wurden.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld gewährten Summen sind nicht in der Lohnanzeige anzugeben. **Wir** ersetzen sie durch den durch die Gesetzgebung über Jahresurlaub festgesetzten Prozentsatz.

Das zusätzliche Urlaubsgeld und alle Summen, die den Lohn bilden, aber nicht unmittelbar von **Ihnen** ausgezahlt werden, werden ggf. in Form eines Prozentsatzes angezeigt.

Wenn der **Versicherte** zur Zeit des **Unfalls** seit weniger als 12 Monaten im Dienst ist oder seit weniger als 12 Monaten infolge eines **Unfalls**, einer Krankheit oder einer Entbindung vorübergehend inaktiv ist, wird das **Gehalt** um das entsprechende Verhältnis erhöht, um die 12 Monate zu vollenden.

Wenn der **Versicherte** zur Zeit des **Unfalls** infolge eines **Unfalls**, einer Krankheit oder einer Entbindung seit mehr als 12 aufeinander folgenden Monaten abwesend ist, wird die Garantie nicht gewährt, außer wenn **Sie** das **Gehalt** bezüglich dieses **Versicherten** für den Abwesenheitszeitraum über den ersten 12 Monaten angezeigt haben. In letzterem Falle werden die Entschädigungen je nach dem angezeigten Gehalt berechnet.

Artikel 2 - FAKULTATIVE ERWEITERUNG

Nach ausdrücklicher Vereinbarung und beschadet der Artikel 3 und 8, decken **wir** folgende Fälle :

1. Bei einem Arbeits- oder Arbeitswegunfall, der einem **Versicherten** zugestoßen ist, zahlen **wir** seinem zusammenwohnenden Partner dieselben Entschädigungen aus wie diejenigen, die einem Ehepartner oder einem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zukommen, gemäß den Bedingungen des Artikels 12 des **Gesetzes** vom 10. April 1971.

Wenn dieser zusammenwohnende Partner jedoch in einer anderen Eigenschaft ebenfalls **Begünstigter** der gesetzlichen Garantie (z. B. Bruder, Schwester, Eltern ...) ist, beschränkt sich unsere Leistung auf die Zahlung des Unterschieds zwischen dieser Entschädigung und derjenigen, die einem Ehepartner oder einem gesetzlich zusammenwohnenden Partner zukommt.

Im Falle eines **Unfalls** im Privatleben, der einem **Versicherten** zustößt, wird sein zusammenwohnender Partner dem Ehepartner gleichgestellt.

Die Entschädigungen werden in der Form eines nicht indexierten Kapitals ausgezahlt.

Unter zusammenwohnendem Partner wird verstanden :

- der gesetzlich zusammenwohnende Partner im Sinne des Artikels 1475 des Zivilgesetzbuches;
- in Ermangelung eines Ehepartners oder eines gesetzlich zusammenwohnenden Partners : der zusammenwohnende Partner, desselben Geschlechts oder nicht, der mit dem **Begünstigten** der gesetzlichen Garantie lebt und einen Haushalt bildet. In diesem Fall ist ein von der Gemeindeverwaltung ausgestelltes Domizilierungsattest vorzulegen.

- 2.1. **Wir** entschädigen den **Versicherten** aufgrund eines **Unfalls** im Privatleben, wenn er unter Beschäftigungsvertrag als Heimarbeiter steht oder wegen der Art seiner Tätigkeit an seinem Wohnsitz und/oder seinem Aufenthaltsort arbeiten muss, bei einem **Unfall**, der an seinem Wohnsitz oder diesem Aufenthaltsort eintritt, wenn der **Unfall** dem Arbeitgeber als „Arbeitsunfall“ angezeigt wurde und wenn das **Gesetz** vom 10. April 1971 als unanwendbar anerkannt wurde, aus dem einzigen Grunde, dass das Opfer nicht hat nachweisen können, dass die Ereignisse bei der Erfüllung des Arbeitsvertrags eingetreten sind.

Nicht gedeckt sind jedoch **Unfälle**, die sich bei Spiel- oder Kulturtätigkeiten, Urlaub, Bastel-, Garten- und Unterhaltungsarbeiten an der Wohnung im weiten Sinne ereignen.

Der Begriff Wohnsitz oder Aufenthaltsort versteht sich im Sinne des Artikels 8 des **Gesetzes** vom 10. April 1971.

- 2.2. **Wir** entschädigen den **Versicherten** aufgrund eines **Unfalls** im Privatleben, wenn er Opfer eines auf dem Weg zu oder während einer vom Arbeitgeber organisierten Sport-, Sozial- oder Kulturaktivität eingetretenen **Unfalls** ist, der angezeigt und nicht als „Arbeits- oder Arbeitswegunfall“ anerkannt wurde.
- 2.3. **Wir** entschädigen den **Versicherten** aufgrund eines **Unfalls** im Privatleben, wenn er Opfer eines bei einem vorläufigen Berufsauftrag im Ausland eingetretenen **Unfalls** ist, der angezeigt und nicht als „Arbeitsunfall“ anerkannt wurde.
- 2.4. Die Entschädigungen bezüglich der obigen Punkte 2.1.bis 2.3 werden alle gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 berechnet und ausgezahlt, aufgrund der in den Besonderen Bedingungen bestimmten Beträge.

Artikel 3 - GARANTIE BEI EINEM SPORTUNFALL

Gedeckt sind **Unfälle**, die während der Ausübung aller Sportarten als Amateur eintreten, außer den **Unfällen**, die aus folgenden Tätigkeiten hervorgehen :

- Motorsportarten im Wettbewerb oder während der Vorbereitung darauf;
- Canyoning;
- Luftfahrt- oder Luftsportarten (wie zum Beispiel Fallschirmspringen, Segelfliegen, motorisierte Ultraleichtflugzeuge, Ballonfahren, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Bungee-Springen usw.);
- Kampf- und Verteidigungssportarten, mit Ausnahme der folgenden Sportarten : Judo, Aikido, T'ai-Chi-Ch'uan, Fechten.

Irgendwelche beruflich ausgeübten Sportarten sind nicht gedeckt.

Artikel 4 - UMFANG DER GARANTIEN

A. Todesfall

1. Das, in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Todesfallkapital wird ausgezahlt, wenn der, aus einem gedeckten **Unfall** hervorgehende Todesfall spätestens 3 Jahre nach dem Tag dieses **Unfalls** eintritt.
2. Das Kapital wird dem weder geschiedenen noch getrennten Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner des **Versicherten** ausgezahlt, in Ermangelung seinen geborenen oder zu gebärenden Kindern, in Ermangelung, den gesetzlichen Erben (unter Ausschluss jedes Staates und der nicht bevorrechtigten oder bevorrechtigten Gläubiger), soweit in den Besonderen Bedingungen kein **Begünstigter** bezeichnet wird.
3. In Ermangelung eines **Begünstigten** beschränken **wir** unsere Beteiligung auf die Rückzahlung der Bestattungskosten, bis zur Höhe des Todesfallkapitals, an die Person, die sie aufgebracht hat.
4. Der **Begünstigte**, der den **Unfall** absichtlich verursacht hat, verwirkt jedes Recht auf Entschädigung.
5. Das Todesfallkapital kann nicht mit dem Kapital oder der Reserve für „Dauerinvalidität“ kumuliert werden.

B. Dauerinvalidität

1. Im Falle einer vollständigen Dauerinvalidität, die aus einem gedeckten **Unfall** hervorgeht, zahlen **wir** das in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Kapital aus.

Bei einer partiellen Dauerinvalidität, die aus einem gedeckten **Unfall** hervorgeht, zahlen **wir** den Prozentsatz des Kapitals, der dem Invaliditätsgrad entspricht.

2. Der Invaliditätssatz wird in Anwendung der, am **Konsolidierungsdatum** geltenden letzten Ausgabe der „Europäischen Skala zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit“ festgesetzt. Die körperliche und geistige Unversehrtheit darf auf keinen Fall entweder 100 % oder den Wert des Verlusts der Gliedmaße oder der getroffenen Funktion überschreiten. Das Personal, das dem Arbeitsunfallgesetz unterliegt und Opfer eines Arbeits(weg)unfalls oder eines **Unfalls** im Sinne der Artikel 2.2.1. bis 2.2.3 „Fakultative Erweiterung“ ist, stimmt der Invaliditätsgrad mit dem im Rahmen der Entschädigung überein.

Keine Entschädigung wird für die Hilfe einer Drittperson gewährt.

3. Die Dauerinvalidität wird als vollständig betrachtet, sobald der Invaliditätsgrad 67 % erreicht.
4. Wenn mehrere partielle Dauerinvaliditäten aus einem selben **Unfall** hervorgehen, darf die von uns gewährte Entschädigung niemals das im Falle einer vollständigen Dauerinvalidität vorgesehene Kapital überschreiten.
5. Der Satz der Dauerinvalidität wird am **Konsolidierungsdatum** festgesetzt.

Wenn der Zustand des Geschädigten ein Jahr nach dem **Unfall** keine Konsolidierung ermöglicht, zahlen **wir** auf Anfrage einen Vorschuss, der nicht die Hälfte des mit dem vermutlichen Invaliditätsgrad übereinstimmenden Betrags überschreitet. Dieser Vorschuss darf nur beantragt werden, wenn der vermutliche Invaliditätsgrad wenigstens 20 % erreicht. Falls sich herausstellt, dass der Betrag des Vorschusses am **Konsolidierungsdatum** die letztendlich fällige Entschädigung überschreitet, bleibt der Überschuss erworben, außer im Falle des Betrugs.

6. Das Kapital wird dem Geschädigten ausgezahlt.
7. Infolge der Kapitalauszahlung verzichten **wir** auf jeden Antrag auf Revision im Falle einer Verbesserung des Gesundheitszustandes des Geschädigten und die **Begünstigten** verzichten auf jeden Antrag auf Revision bei Ableben oder Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Geschädigten.
8. Wenn die Folgen des **Unfalls** durch eine bereits bestehende oder zwischenzeitliche Verschlechterung der Gesundheit verursacht oder erschwert werden, entspricht die Entschädigung ausschließlich den Folgen, die der **Unfall** auf einen gesunden und physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Wenn in Abwesenheit eines entweder früheren oder zwischenzeitlichen konstitutionellen Zustands einer Krankheit oder einer Behinderung der **Unfall** keine Folge auf einen gesunden Organismus gehabt hätte, gibt es keine Beteiligung unsererseits.

9. Im Falle einer Streitfrage über die Wirklichkeit oder den Grad der Dauerinvalidität wird der Streitfall kontradiktorisch zwei ärztlichen Sachverständigen vorgelegt. Zu diesem Zweck ernennt jede Partei einen ärztlichen Sachverständigen.

Einigen sich die beiden Ärzte nicht, so ziehen sie einen dritten Arzt hinzu. Diese drei Ärzte besprechen sich dann gemeinsam, aber wenn es keine Mehrheit gibt, ist die Meinung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Die ärztlichen Sachverständigen sind von allen Formalitäten befreit.

Wenn eine der Parteien es unterlässt, ihren ärztlichen Sachverständigen zu ernennen oder wenn beide ärztliche Sachverständige sich nicht über die Wahl des Dritten einigen, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts des Wohnsitzes des Geschädigten in Belgien oder, in Ermangelung, des Betriebssitzes des Unternehmens in Belgien.

Jede Partei trägt das Honorar und die Kosten ihres ärztlichen Sachverständigen und beteiligt sich zur Hälfte an jenem des dritten Arztes.

C. Vorübergehende Unfähigkeit

1. Im Falle einer vorübergehenden Unfähigkeit, die aus einem gedeckten **Unfall** hervorgeht, zahlen **wir** die, in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Tagesentschädigung, ab dem ersten Tag nach dem Ablauf der **Karenzfrist** im Sinne der Besonderen Bedingungen und bis zum **Konsolidierungsdatum**, aber spätestens bis zum Datum, das mit dem Ablauf der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Entschädigungszeit übereinstimmt.

2. Die Tagesentschädigung wird vollständig ausgezahlt, solange der Geschädigte völlig unfähig ist, seine Tätigkeiten in **Ihrem** Dienste wieder aufzunehmen.

Wenn der Geschädigte einen Teil seiner Tätigkeiten in **Ihrem** Dienste ausüben kann, wird die Entschädigung verhältnismäßig herabgesetzt.

3. Wenn der Geschädigte für den **Unfall** kraft der belgischen Gesetzgebung über die Kranken- und Invalidenversicherung in den Genuss von Tagesentschädigungen kommen kann, zahlen **wir** die vertragliche Entschädigung nach Abzug derselben.
4. Die ausgezahlte Tagesentschädigung wird dem Geschädigten ausgezahlt, oder Ihnen selbst, wenn **Sie** das **Gehalt** vorgeschossen haben.

D. **Behandlungs- und Krankenhauskosten**

1. Diese Kosten sind ab dem Tag des gedeckten **Unfalls** bis zum **Konsolidierungsdatum** gedeckt, bis zur Höhe des in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Unsere Beteiligung an der Erstattung der Krankenhauskosten und der Honorare der Fachärzte wird auf den im Rahmen des Gesetzes über Arbeitsunfälle berücksichtigten Betrag beschränkt.
2. Den Behandlungskosten gleichgestellt werden :
 - Kosten für Prothesen und Orthopädiegeräte und posttraumatische Rehabilitation;
 - Kosten für Schönheitschirurgie, die dazu bestimmt ist, den Folgen eines gedeckten **Unfalls** abzuhelpfen;
 - **Kosten** für Suche und **Rettung** eines **Versicherten** infolge eines gedeckten **Unfalls**;
 - die am Unfalltag aufgebrauchten Transportkosten sowie die durch die Behandlung erforderlichen Transportkosten;
 - bei einem **Unfall** im Ausland, die aus medizinischen Gründen gerechtfertigten zusätzlichen Hotel- und Überführungskosten des Geschädigten, sowie die Überführungskosten der sterblichen Überreste.
3. **Unsere** Beteiligung erfolgt nach derjenigen der Sozialversicherungsanstalten, der Anstalten, die die Folgen der Arbeits- oder Arbeitswegunfälle decken oder die Behandlungs- und Krankenhauskosten erstatten.
4. Der garantierte Betrag wird verdoppelt für **Unfälle**, die sich außerhalb Europas ereignen.
5. Die Kosten werden der Person erstattet, die sie aufgebracht hat.

E. **Arbeitgeberhaftpflicht**

1. Wenn der Versicherte, dem ein gedeckter **Unfall** im Laufe der Arbeit zustößt, oder seine Rechtsnachfolger **Sie** als Haftpflichtigen oder zivilrechtlich Haftpflichtigen in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber anklagen, decken **wir Sie** gegen die geldlichen Folgen **Ihrer** außervertraglichen Haftpflicht, die Ihnen kraft der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches oder ähnlicher ausländischer gesetzlicher Bestimmungen obliegen könnte, wenn die belgische Gesetzgebung über die Pauschalentschädigung der Arbeitsunfälle nicht anwendbar ist.
2. Diese Garantie wird bis zur Höhe von 500.000 EUR pro Schadensfall gewährt, ungeachtet der Zahl der Geschädigten. Niemals zu unseren Lasten gehen gerichtliche oder auf dem Vergleichswege festgesetzte Geldstrafen, sowie Strafverfolgungskosten.
3. Diese Garantie kann mit den, in der vorliegenden Versicherung vorgesehenen Entschädigungen nicht kumuliert werden.

4. Im Schadensfall müssen **Sie** :

- **uns** jede gerichtliche oder außergerichtliche Urkunde sofort nach ihrer Mitteilung, Zustellung oder Aushändigung zustellen; im Falle der Unterlassung wird jeder Schadensersatz zur Wiedergutmachung des von **uns** erlittenen Schadens angewandt;
- erscheinen und sich den vom Gericht angeordneten Ermittlungsmaßnahmen unterwerfen; im Falle der Unterlassung wird jeder Schadensersatz zur Wiedergutmachung des von **uns** erlittenen Schadens angewandt.

5. **Ihre** Entschädigung oder **Ihr** Entschädigungsversprechen des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger, die ohne unsere Zustimmung erfolgt, kann **uns** nicht entgegengehalten werden. **Ihr** Geständnis des Sachverhalts oder **Ihre** Übernahme der von **Ihnen** geleisteten ersten finanziellen Hilfe und unmittelbaren ärztlichen Hilfe können jedoch für **uns** keinen Grund darstellen, unsere Garantie abzulehnen.

6. Leitung des Streitfalls

Ab dem Zeitpunkt, zu dem **unsere** Garantie gewährt wird und soweit sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Beschränkungen der Garantie für **Sie** einzusetzen.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Interessen und in dem Maße, wie unsere Interessen und die **Ihrigen** übereinstimmen, sind **wir** dazu berechtigt, an Ihrer Stelle den Schadensersatzspruch des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger zu bestreiten. **Wir** können Letztere entschädigen, falls es dazu einen Anlass gibt.

Unsere Entschädigung führt jedoch zu keiner Anerkennung **Ihrer** Haftung und darf **Ihnen** auf keinen Fall Schaden zufügen.

Es handelt sich um Pauschalgarantien, außer den Garantien „Behandlungs- und Krankenhauskosten“ und „Arbeitgeberhaftpflicht“, wobei es sich um Entschädigungsgarantien handelt.

Artikel 5 - GARANTIE BEI EINER TERRORISTISCHEN HANDLUNG

Bei einem **Unfall**, der sich aus einer **terroristischen Handlung** ergibt, sind die Schäden durch die vorliegende Versicherung gedeckt, außer den Schäden durch Waffen oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch eine Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren.

Artikel 6 - GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt.

Artikel 7 - VERLUST DER EIGENSCHAFT ALS VERSICHERTER

Wenn die Person keine Berufstätigkeiten mehr auf **Ihre** Rechnung ausübt.

Artikel 8 - AUSSCHLÜSSE

Nicht abgedeckt sind **Unfälle**, die hervorgehen aus :

- A. Alkoholvergiftung mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,5g/l Blut oder Einnahme von Rauschmitteln bzw. ähnlichen Produkten;
- B. Teilnahme an Wetten, Herausforderungen oder offensichtlich rücksichtslosen Handlungen;
- C. **Ihrer** vorsätzlichen Handlung, jener des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger;
- D. einer **Naturkatastrophe** in Belgien;
- E. **Anschlägen** (unbeschadet der Anwendung von Artikel 5) oder Angriffen, es sei denn, dass bewiesen wurde, dass sich der Geschädigte nicht aktiv daran beteiligt hat, außer gesetzlicher Selbstverteidigung;
- F. Krieg oder ähnlichen Tatsachen und Bürgerkrieg.

Unfälle, die hervorgehen aus Krieg oder ähnlichen Fakten und Bürgerkrieg, sind jedoch gedeckt, wenn der Geschädigte im Ausland durch das Ausbrechen der Feindseligkeiten überrascht wird und innerhalb von 14 Tagen ab dem Anfang der Feindseligkeiten Opfer eines **Unfalls** ist. Diese Frist kann bis zu dem Augenblick verlängert werden, zu dem der Geschädigte über die erforderlichen Mittel verfügt, um das Gebiet zu verlassen. Die Garantie wird auf keinen Fall gewährt, wenn der Versicherte aktiv an diesen Feindseligkeiten teilgenommen hat;

- G. einem **Kernrisiko**, ohne die Bestimmung von Artikel 5 über **Terrorismus** zu beeinträchtigen.

Nicht abgedeckt sind auch :

- H. Verletzungen und ihre Folgen, die herrühren aus, vom **Versicherten** an sich selbst vorgenommenen Operationen oder Behandlungen, außer wenn der **Versicherte** oder seine Berechtigten nachweisen, dass dies dazu diente, die Folgen eines gedeckten **Unfalls** abzuschwächen, und zwar wegen der Unmöglichkeit für den **Versicherten**, die erforderliche Pflege rechtzeitig zu bekommen;
- I. Selbstmord und Selbstmordversuch und deren Folgen.

Im Falle einer Wiedereinberufung wird die Garantie für andere **Unfälle** als diejenigen aufrechterhalten, die aus der Erbringung der eigentlichen Militärleistungen hervorgehen.

Krankheiten einschließlich Berufskrankheiten können nicht als **Unfälle** betrachtet werden, nicht von Natur aus und nicht für die etwaigen Folgen.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

